



# Amtsblatt der Gemeinde **HOPSTEN**

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.hopsten.de](http://www.hopsten.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.  
Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 25.01.2018

Nummer:

01/2018

## Amtliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
01	23.01.18	<b>Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Hopsten hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)</b>	01 – 04
02	22.01.18	<b>Haushaltssatzung der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr 2018</b>	05 – 07

## Bekanntmachung

### Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses für die Vorlage zur Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Hopsten mit dem Ratsbeschluss vom 09.11.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, den 23.01.2018

GEMEINDE HOPSTEN  
Der Bürgermeister  
  
Pohlmann

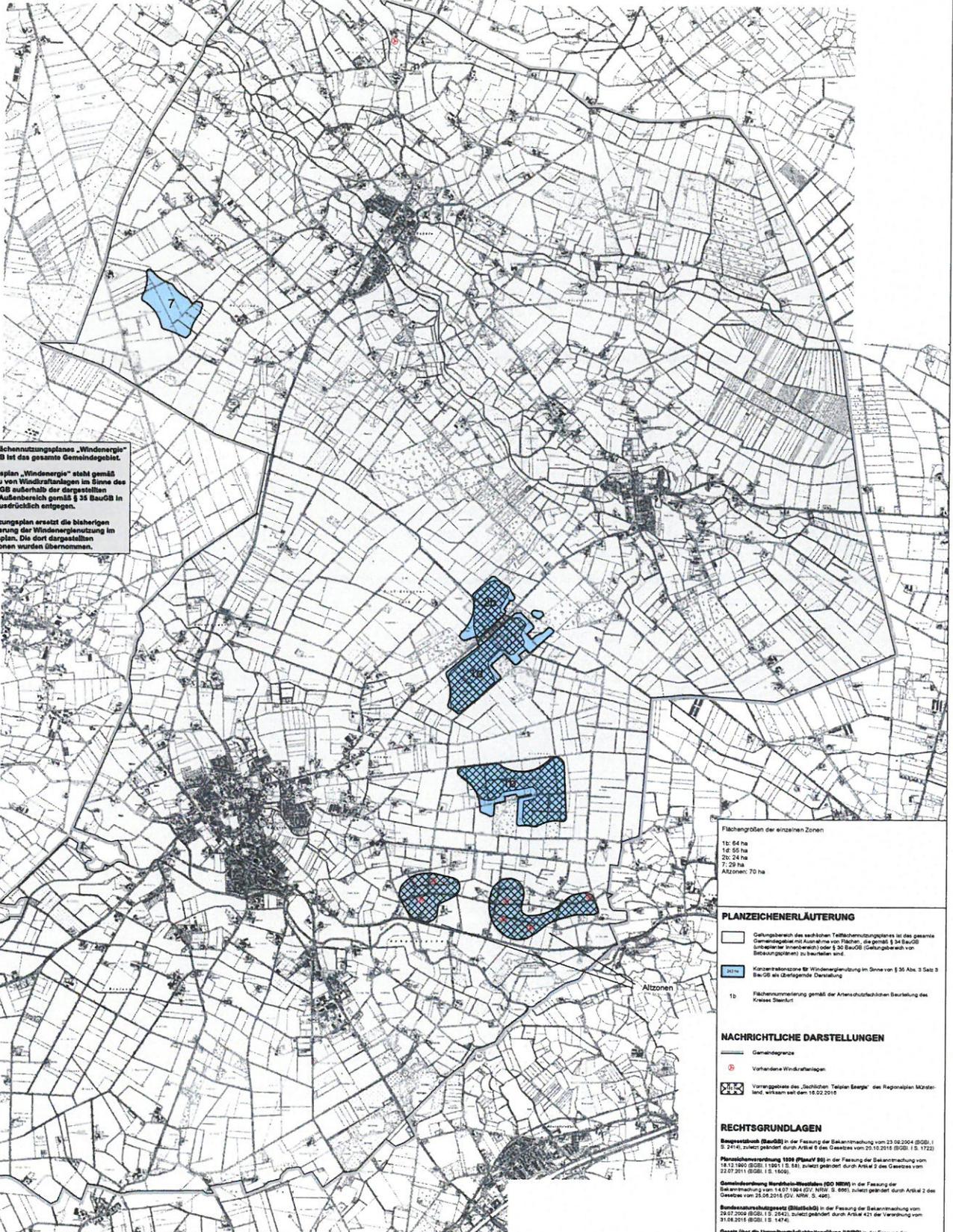
### Bekanntmachungsanordnung

#### **Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Hopsten**

hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 21. Sitzung am 09.11.2017 den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie", bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich der dazugehörigen Potenzialflächenanalyse für die Vorlage zur Genehmigung gem. § 6 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich (gesamtes Gemeindegebiet) des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist das gesamte Gemeindegebiet.  
Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB in der Regel ausdrücklich entgegen.  
Dieser Teilflächennutzungsplan ersetzt die bisherigen Darstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Flächennutzungsplan. Die dort dargestellten Konzentrationszonen wurden übernommen.

Flächengrößen der einzelnen Zonen

1b	54 ha
1c	55 ha
2c	24 ha
7	29 ha
Aitzonen	70 ha

**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (insbesondere Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu bezeichnen sind.
- Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlegende Darstellung.
- Flächennummerierung gemäß der Anreizschutzrechtlichen Beurteilung des Landes Steiermark.

**NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN**

- Gemeindegrenze
- Vorhandene Windkraftanlagen
- Vorranggebiete des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ des Regionalplan Mürztal, wirksam seit dem 15.02.2016

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 1722)

Planungsrecht (PlanzVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1960 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1606)

Gemeinschaftsordnung Nordrhein-Westfalen (GG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2016 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2016 (GV. NRW. S. 495)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2002 (BGBl. I S. 2642), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über die Umweltschadenshaftung (UmwSchHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2016 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.12.2016 (BGBl. I S. 2466)

Bundesdenkmalschutzgesetz (BDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

**AUFSTELLUNGSVERFAHREN**

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat am 20.10.2016 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 11.12.2016 ordentlich bekannt gemacht.  
Hopsten, den 14.12.2016

Bürgermeister

Die schwebende Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 15.12.2016 bis 15.01.2017 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Hopsten, den 15.01.2017

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 15.12.2016 bis 15.01.2017 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Hopsten, den 15.01.2017

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat am 13.07.2016 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.  
Hopsten, den 14.07.2016

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Entwurf mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 25.07.2016 bis 06.09.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
Die öffentliche Auslegung wurde am 15.07.2016 ordentlich bekannt gemacht.  
Dieser Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Hopsten, den 14.09.2016

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Entwurf mit Begründung hat gem. § 4 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 04.05.2017 bis 18.06.2017 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
Die öffentliche Auslegung wurde am 22.04.2017 ordentlich bekannt gemacht.  
Hopsten, den 22.05.2017

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat gem. § 5 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 14.07.2017 über alle vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgesetzt.  
Hopsten, den 17.07.2017

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat den Feststellungsbeschluss vom 14.07.2017 in seiner Sitzung vom 06.11.2017 aufgehoben. Über alle vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde erneut entschieden und der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung erneut festgesetzt.  
Hopsten, den 13.11.2017

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom Muster, den 12.12.2017, Az. 35 02 01 700-004/2017/0002

Die Sachbearbeitung im Auftrag

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ordentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam.  
Hopsten, den

Bürgermeister

**Gemeinde Hopsten**

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Merkmal	1:18.000
Blattgröße	127 x 90
Bearbeiter	MW/TK
Datum	15.11.2017

**WOLTERS+PARTNER**  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Inhaber: Dr. phil. habil. Gerd Wolters  
Telefon: +49 (0)201 3614-0 Fax: 3614-110  
info@wolters-partner.de

Auftraggeber: Gemeinde Hopsten

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" ist der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom 12.12.2017, Az. 35.02.01.700-004/2017.0002, hat die Bezirksregierung Münster die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gem. § 6 BauGB erteilt.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" mit Begründung einschließlich Potenzialflächenanalyse und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich "Bauen und Wohnen", Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, eingesehen werden. Informationen zur Planung sind auch auf der Internetseite [www.hopsten.de](http://www.hopsten.de) unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
  - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" durch die Bezirksregierung Münster, Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 23.01.2018

**GEMEINDE HOPSTEN**

Der Bürgermeister

  
Pohlmann

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Hopsten mit Beschluss vom **14. Dezember 2017** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	15.656.042 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.360.551 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.586.084 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.138.309 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.077.450 EUR
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.557.500 EUR
---	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	141.000 EUR
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	485.765 EUR
---	-------------

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 141.000 € festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 215.710 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

#### **§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000,00 EUR

festgesetzt.

#### **§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>330 v.H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>435 v.H.</b>
2.	Gewerbsteuer auf	<b>417 v.H.</b>

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2018 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen wurden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Bunte Straße 35, Zimmer 111, verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann sie über die Internetseite der Gemeinde ([www.hopsten.de](http://www.hopsten.de)) eingesehen werden.

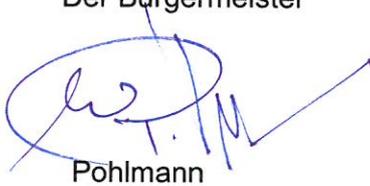
**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hopsten, den 22. Januar 2018

Gemeinde Hopsten  
Der Bürgermeister



Pohlmann